

GEMEINDE BARLEBEN



**Richtlinie der Gemeinde Barleben
zur Vergabe von Aufträgen**

Stand: 28.04.2016
AZ

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Allgemeines	3
2. Formvorschriften für die Auftragserteilung	3
3. Entscheidung über die Vergabe.....	3
4. Zeichnungsbefugnis	4
5. Ergänzende Regelung zur Vergabe.....	4
6. Sprachliche Gleichstellung.....	5
7. Inkrafttreten.....	5

Richtlinie der Gemeinde Barleben zur Vergabe von Aufträgen

Diese Richtlinien findet Anwendung für alle mit der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen und Honorarverträgen befassten Dienststellen der Gemeinde Barleben.

1. Allgemeines

Die Gemeinde Barleben ist als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, die allgemeinen Vergabegrundsätze bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden.

Alle im Vergabewesen von übergeordneten Stellen erlassenen Bestimmungen sind zu berücksichtigen, sofern sie auch für die Kommunen maßgebend sind. Weitere anzuwendende Bestimmungen im Vergabewesen werden durch besondere Dienstanweisungen und Verfügung mitgeteilt.

2. Formvorschriften für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen/ Einkäufe (z.B. im Baumarkt, Metro) ab einer Wertgrenze von 150 Euro (Brutto) stets schriftlich zu erfolgen. Das gilt auch für Anschluss-, Zusatz- und Nachtragsaufträge zu einem Hauptauftrag.

Aufträge an einen Anbieter im Internet (Online-Shop oder per E-Mail) sind bis zu einer Höhe von 150 Euro (Brutto) auch elektronisch zulässig. Bestellungen über 150 Euro (Brutto) bedürfen der gesonderten Freigabe durch den Zeichnungsbefugten. Der Auftrag ist durch Ausdruck aktenkundig zu machen und mit dem Handzeichen des Sachbearbeiters zu versehen. Wird eine Lastschrift von einem Konto der Gemeinde vorgenommen, so ist der Auftrag vor der Erteilung von der Gemeindekasse gegenzuzeichnen.

Die Vergabe von Aufträgen ab 150,00 Euro (Brutto) sind in der Haushaltsüberwachung systemseitig im Finanzbuchhaltungsprogramm (Auftrag in CIP-KD) vorzumerken.

Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise (z.B. Heizölbestellung) mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Architektur- und Ingenieurbüros und sonstige freiberuflich Tätige sind darauf hinzuweisen, dass sie grundsätzlich nicht befugt sind, ohne die Zustimmung des Auftraggebers (Gemeinde Barleben), Aufträge zu erteilen.

3. Entscheidung über die Vergabe

Die Entscheidung über alle Vergaben richtet sich nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben.

4. Zeichnungsbefugnis

Es wird folgende Zeichnungsbefugnis für die Auftragserteilung festgelegt:

a) unbeschränkte Zeichnungsbefugnis:

- Der Bürgermeister

b) beschränkte Zeichnungsbefugnis:

- Aufträge bis zu einer Höhe von 150 Euro (Brutto)
 - Leiter Kita; Beschäftigte der Regiebetriebe Haustechnik Sportstätten, Straßenunterhaltung und Grünpflege; Sekretariat Schule, Wehrleitung Feuerwehr
- Aufträge bis zu einer Höhe von 500 Euro (Brutto)
 - Sachbearbeiter in der Kernverwaltung für ihren Zuständigkeitsbereich, SB Regiebetrieb EHC Jersleber See
- Aufträge bis zu einer Höhe von 5.000 Euro (Brutto)
 - Bereichsleiter für ihren Zuständigkeitsbereich, Leiter Unternehmerbüro, Leiter Wirtschaftshof
- Aufträge bis zu einer Höhe von 50.000 Euro (Brutto)
 - Amtsleiter für ihren Zuständigkeitsbereich

5. Ergänzende Regelung zur Vergabe

Abzüge für Bauwesenversicherung / Baustrom und Bauwasser

Folgende Pauschalen sind zu vereinbaren:

- 0,2 % der Bruttoschlussrechnungssumme für Bauwesenversicherung ab einem Auftragswert von 10.000 Euro brutto für das Gesamtvorhaben
- 0,5 % der Bruttoschlussrechnungssumme für Baustrom und Bauwasser ab einem Auftragswert von 10.000 Euro brutto für das Gesamtvorhaben

Sollte der Nachweis erfolgen, dass die Medien nicht in Anspruch genommen wurden entfällt die Umlage

Besondere Vertragsbedingungen Vertragsstrafen § 11 VOB/B und § VOL/B

- Pro Werktag 0,1 % der Auftragssumme
- Bei Überschreitung der Einzelfristen 0,5 % der Auftragssumme
- Max. 5 % der Auftragssumme
-

Besondere Vertragsbedingungen Sicherheitsleistungen § 17 VOB/B und §18 VOL/B

Für Mängelansprüche

- Unter 10.000 Euro Auftragswert brutto keine Sicherheitsleistung
- Ab 10.000 Euro Auftragswert brutto 5 % Sicherheitsleistung

- Ab 25.000 Euro Auftragswert brutto 3 % Sicherheitsleistung

Für Vertragserfüllung

- Ab 100.000 Euro Auftragswert brutto 5 % Sicherheitsleistung
- Ab 250.000 Euro Auftragswert brutto 3 % Sicherheitsleistung

Sicherheitsleistungen können in Geld hinterlegt werden oder werden bei Mängelansprüchen einbehalten. Sie können durch eine Bürgschaft eines erstklassigen europäischen Kreditinstitutes abgelöst werden. Die Bürgschaft ist unbefristet auszustellen.

Abschlagrechnungen sind ab einem nachgewiesenen Bautenstand von 5.000 Euro (Brutto) bis zu einer Höhe von max. 90 % des bestätigten Auftragswertes zulässig.

Vorauszahlungen sind nur in Ausnahmefälle bei gleichzeitiger Gestellung einer Bürgschaft zulässig.

Für Bauvorhaben ab 100.000 Euro (Brutto) ist ein Zahlungsplan zu vereinbaren.

Architektenverträge haben grundsätzlich die Phase 9 der HOAI zu beinhalten.

Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

6. Sprachliche Gleichstellung

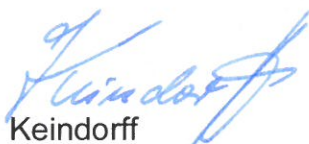
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Diese Richtlinie setzt die Richtlinie vom 01.01.2014 außer Kraft.

Barleben, *13.05.2016*


Keindorff
Bürgermeister